

Satzung

Turn- und Athletenverein Brüel e.V. (TAV Brüel)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Turn und Athleten Verein Brüel e.V. (im folgenden TAV genannt) ist ein Sportverein, mit Sitz in 19412 Brüel, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TAV ist Mitglied im Kreissportbund e.V. (KSB) Landkreis Ludwigslust-Parchim und im Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern (LSB).
- (3) Der TAV erkennt die Satzung und Ordnungen des KSB Ludwigslust-Parchim und des LSB M-V. an.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Wettkämpfe. Er dient somit der Gesunderhaltung, Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Fitness und Vitalität der Mitglieder aller Altersgruppen. Weiterhin soll das humanistische Ideengut und die Tradition der deutschen Turn- und Sportbewegung bewahrt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweils laufenden Jahres.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bedingungen und Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“ zur Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage der Vereinsarbeit

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des TAV. Sie wird durch Ordnungen und Beschlüsse ergänzt.
- (2) Der TAV erlässt in Ergänzung zur Satzung eine Finanzordnung. Der TAV ist berechtigt bei Bedarf weitere Ordnungen zu erlassen.
- (3) Bei strittigen Fragen unter den Mitgliedern und den Entscheidungen des Vorstandes ist eine gütliche Einigung anzustreben. Bei Nichteinigung ist eine Entscheidung durch ein unabhängiges Gremium von 3 Personen, das durch den Vorstand des TAV innerhalb von 14 Tagen zu berufen ist, herbeizuführen. Dieses Gremium wirkt in der bestimmten Angelegenheit als Rechtsausschuss. Erst danach ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des TAV im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des TAV zu befolgen
- (2) Die Mitglieder sind zu einer pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre haben ein aktives und ein passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied muss eigenständig Rücksprache mit seinem behandelnden Arzt führen, ob die Durchführung des Fitness- bzw. Kraftsportes ohne Bedenken ausgeführt werden kann.

§ 6 Organe

- (1) Mitgliederversammlung (MV)
- (2) Vorstand
- (3) Kassenprüfer
- (4) Bei Notwendigkeit kann durch den Vorstand ein Gremium als Rechtsausschuss berufen werden

§ 7 Verfahren der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des TAV ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 2 Mitglieder erschienen sind.
- (2) Sämtliche Beschlüsse (außer Satzungsänderung) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen zu fertigen und an die Mitglieder weiterzuleiten..

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TAV. Sie findet jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins und schriftlicher Einladungen an alle Vereinsmitglieder einberufen.
- (3) Die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgesehenen Unterlagen/ Beschlüsse sind den Mitgliedern vorher durch Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel oder Zusendung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern (mindestens 2) beschlussfähig.
- (5) Die MV wählt alle 4 Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (6) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des TAV können ohne Stimmrecht an der MV teilnehmen.
- (7) Die satzungsgemäße MV muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - Einberufung gemäß Satzung
 - Protokollkontrolle
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfer
 - Haushalt des laufenden Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Anträge an die MV
 - Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - VerschiedenesSind Wahlen oder Satzungsänderungen vorgesehen, müssen diese in der Tagesordnung ausgewiesen sein.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - a) Der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder
 - b) Mindestens 5 Sportler das verlangen

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übergeben. Die restlichen Mitglieder sind zeitgleich über die Bekanntmachung der Niederschrift an der Informationstafel des Vereins zu informieren. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung zu erheben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den TAV. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Vereinszwecke für erforderlich erachtet
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/ den
1. Vorsitzenden
 2. Stellvertreter
 3. Kassenwart
- Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt
- (3) Der TAV wird in Rechtsfragen durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters den Verein vertreten darf, oder die Vertretung erfolgt nach entsprechender Absprache innerhalb des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird von der MV für 4 Jahre gewählt.
- (6) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämter bis zur nächsten MV durch geeignete Mitglieder des TAV zu besetzen.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 5 Wochen zu übergeben. Die restlichen Mitglieder sind zeitgleich über die Bekanntmachung der Niederschrift an der Informationstafel des Vereins zu informieren. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung zu erheben.
- (9) Für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb können durch den Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Die Tätigkeit der Mitarbeiter wird durch eine Dienstanweisung des Vorstandes geregelt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer für vier Jahre, die unter sich einen Vorsitzenden bestimmen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kontrolle der Kassenprüfer richtet sich auf die Durchsetzung und Einhaltung der Finanzordnung des TAV.
- (3) Im laufenden Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung (Jahresprüfung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der MV vorzulegen. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Dieses Gremium ist verpflichtet, bei Feststellungen von Versäumnissen, Mängeln bzw. Unkorrektheiten entsprechende ordnende, rechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet alle 4 Jahre auf der Mitgliederversammlung statt.
- (2) Kandidatenvorschläge können durch den Vorstand oder durch jedes Vereinsmitglied eingereicht werden. Eine Kandidatur auf der Wahlversammlung ist möglich.
- (3) Von jedem Kandidaten der bei der Wahl nicht anwesend ist, muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Finanzen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine materiellen bzw. finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.
- (3) Die Modalitäten der Finanzarbeit sind in der Finanzordnung geregelt.
Die finanziellen Mittel des TAV ergeben sich aus den:
 - Mitgliedbeiträgen und Aufnahmebeiträgen,
 - Einnahmen von Förderern und Sponsoren,
 - Fördermitteln,
 - Spenden.
- (4) Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der MV im Voraus festgelegt.
- (5) Der TAV kann von seinen Mitgliedern Umlagen und Arbeitsstunden verlangen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ersatzweise sind finanzielle Leistungen statt der Arbeitsstunden möglich.
- (6) Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand auf der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Kontrolle der Finanzen regelt sich nach § 10 der Satzung.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied des TAV werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Formular) an den Verein (Vorstand) zu stellen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen und deren Training ist nur unter Aufsicht eines Erwachsenen möglich.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dem Antragsteller der Grund mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des TAV in allen Punkten an, wobei zu gewährleisten ist, dass jedem Antragsteller vor seiner Aufnahme die Einsichtnahme in die Satzung und Ordnungen ermöglicht wird.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Gesellschaften beitreten, ohne dass ihnen daraus Rechte und Pflichten erwachsen. Sie zahlen entsprechend der jeweiligen Vereinbarung den Mitgliedsbeitrag. Weiterhin sind sie berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dabei besitzen sie kein Wahl- und Stimmrecht

§ 14 Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Turn-und Athletenverein Brüel e.V. gemäß der ab 25.05.2018 geltenden DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

Der TAV Brüel e.V. erhebt von seinen Mitgliedern folgende personengebundene Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer, Internetadresse, Datum des Vereinseintritts, Kontodaten

Diese Daten werden elektronisch bei dem Vorsitzenden und bei dem Kassenwart auf dem privaten PC gespeichert. Der PC ist mit einer aktuellen Sicherheitssoftware gesichert. Außerdem werden die Daten in Listenform auf Papier in den Unterlagen des Vereins bei dem Vorsitzenden und bei dem Kassenwart gespeichert.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht und aus den Papieren entfernt.

Bilder aus dem Vereinsleben mit persönlichen Bildern sind auf Facebook eingestellt und den Mitgliedern zugänglich. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen werden Fotos von Mitgliedern gemacht, die teilweise auch in den Medien bzw. Sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Persönliche Daten wie: Name, Anschrift, Alter, Telefon, werden zum Zwecke der Teilnahme an Wettkämpfen an Dritte weitergegeben.

Einwilligungserklärung durch Eintritt in den TAV Brüel e.V

Mit Eintritt in den TAV Brüel e.V. wird durch die Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag zugestimmt, dass die o.g. personenbezogenen Daten erhoben und diese soweit es für sportliche Wettkämpfe notwendig ist an Dritte weiter gegeben werden dürfen.

Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag wird ausdrücklich zugestimmt, dass der TAV Brüel e. V. den Namen und eventuelle Fotos des Mitgliedes in Informationsmedien im Zusammenhang mit dem TAV Brüel e.V. veröffentlichen darf.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Monatsschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, an den Vorstand zu richten.
Nach Kündigung besteht eine 2 Jährige Aufnahmesperre. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem TAV ausgeschlossen werden, wenn:
 - ❖ Es trotz vorheriger Mahnung wiederholt mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - ❖ Es die Satzung in grober Weise verletzt oder das Ansehen des TAV in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
- (4) Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche an den TAV. Die Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 16 Haftung

- (1) Der TAV haftet nicht für Schäden (Sachschäden oder Verluste), die während des Trainings und Wettkampfbetriebes, sowie bei dem Besuch von Lehrgängen eintreten könnten. Aus Entscheidungen der Organe des TAV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf der MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die MV hat mit einfacher Mehrheit beschlossen, auf der nächsten MV Satzungsänderungen vorzunehmen.
 2. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
 3. Satzungsänderungen treten mit Beschluss Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 18 Auflösung des TAV Brüel e.V.

- (1) Die Auflösung des TAV kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen MV erfolgen.
- (2) Die außerordentliche MV ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brüel oder den Kreissportbund die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.11.2019 beschlossen.


Sibylle Lange
Andreas
Martin Adelle
Helmut Jürgens
Katja Jöck
Fred Wülk
Michelle Krause
Nils Thomala

Patrick Hoge
Silke Aselmeyer
Gunnar Belong

Belle
Birkke
Lene
U. Kansen
Vith
A. Feinert
V. Baucke
P. Beck